

SATZUNG

Neufassung entsprechend Beschluss der Vertreterversammlung vom 15.03.2025

I. Name, Sitz, Zweck und Aufgaben

§ 1 – Name und Sitz des Verbandes

- (1) Der Name des Verbandes lautet „Lehrerverband Berufliche Schulen Sachsen (LVBS Sachsen)“, im folgenden Berufsschullehrerverband genannt.
Nach der Eintragung in das Vereinsregister trägt der Berufsschullehrerverband als Zusatz die Bezeichnung „e. V.“
- (2) Sitz und Gerichtsstand des Berufsschullehrerverbandes ist Dresden. Der Verein ist im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.

§ 2 – Zweck und Aufgaben

- (1) Der Berufsschullehrerverband versteht sich als gewerkschaftliche Interessenvertretung und stellt sich zur Aufgabe,
 - die wirtschaftlichen, rechtlichen, sozialen, wissenschaftlichen und pädagogischen Interessen seiner Mitglieder zu fördern und zu vertreten,
 - am Ausbau und an der Weiterentwicklung des Schulwesens, insbesondere der berufsbildenden Schulen mitzuarbeiten,
 - mit anderen Personen und Vereinigungen, die verwandte Ziele verfolgen, zusammenzuarbeiten,
 - die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte berufsbildender Schulen zu fördern,
 - Studierende und Lehrkräfte in Ausbildung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen zu unterstützen und zu beraten,
 - sowie die Unterstützung von Seiteneinsteigern und Fachpraxislehrkräften zu begleiten.
- (2) Der Berufsschullehrerverband ist bei demokratischer Grundhaltung parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.
- (3) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.
- (4) Der Berufsschullehrerverband verwirklicht den vereinsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz.

II. Mitgliedschaft

§ 3 – Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in den Berufsschullehrerverband erfolgt nach Abgabe einer Beitrittserklärung in schriftlicher oder Textform.
Die Mitglieder entscheiden sich mit Eintritt in den Berufsschullehrerverband für die Zugehörigkeit zu einer Fachgruppe. Ein Wechsel der Fachgruppe ist möglich.
- (2) Über die Aufnahme bzw. die Verweigerung der Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme ist nicht gegeben.
- (3) Mit der Abgabe der Beitrittserklärung wird die Satzung des LVBS Sachsen e. V. anerkannt.

§ 4 – Ordentliche Mitglieder

Als ordentliche Mitglieder können dem Berufsschullehrerverband angehören

- angestellte und verbeamtete Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen im Freistaat Sachsen,
- Beschäftigte der Schulaufsichtsbehörden,
- Beschäftigte der Ausbildungsstätte für das Lehramt an berufsbildenden Schulen in Sachsen,
- Lehrende und Studierende an berufs-, wirtschafts- und medizinpädagogischen Lehrstühlen,
- Personen, die in den oben genannten Bereichen tätig waren und sich im Ruhestand befinden.

§ 5 – Außerordentliche und fördernde Mitglieder

Auf Beschluss des Landesvorstandes können weiterhin Mitglieder werden

- (1) Lehrervereinigungen in ihrer Gesamtheit (kooperative Mitgliedschaft)
- (2) natürliche und juristische Personen, die die Ziele des Landesverbandes unterstützen und die Satzung anerkennen.

§ 6 – Ehrenmitglieder

- (1) Persönlichkeiten, die sich um den Berufsschullehrerverband sowie dessen Vorgängerverbände und die Verwirklichung ihrer Aufgaben in herausragender Weise verdient gemacht haben, können durch die Vertreterversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder können zu den Beratungen des Landesvorstandes mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit und haben in der Vertreterversammlung ein Stimmrecht. Sie sind berechtigt, an Veranstaltungen des Berufsschullehrerverbandes teilzunehmen und erhalten Zugang zu allen Verbandsunterlagen.

§ 7 – Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- mit dem Tod,
 - durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person,
 - durch freiwilligen Austritt,
 - durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - durch Ausschluss oder
 - durch Auflösung des Verbandes.
- (2) Der Austritt aus dem Berufsschullehrerverband ist in der Regel nur zum Ende eines Halbjahres möglich und ist gegenüber dem Landesvorstand bis zum Ende des vorangegangenen Quartals schriftlich zu erklären.
Über eine Ausnahmeregelung entscheidet der geschäftsführende Landesvorstand auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes.
- (3) Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied auf Anfragen bzw. Aufforderungen des Berufsschullehrerverbandes nicht reagiert. Über die Streichung entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Berufsschullehrerverband kann nur aus einem wichtigen Grund erfolgen. Mitglieder, die sich der Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber dem Landesverband entziehen, ihn grob schädigen und gegen seine Beschlüsse verstoßen, können durch einen Beschluss des Landesvorstandes mit 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder ausgeschlossen werden.
Entscheidungsgrundlage dafür ist die Satzung.
Das betreffende Mitglied ist zum Sachverhalt anzuhören. Es kann gegen den Ausschluss innerhalb von sechs Wochen bei der Schiedskommission Einspruch erheben.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 – Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht

- alle Einrichtungen und Leistungen des Berufsschullehrerverbandes zu nutzen,
- die Verbandszeitschrift des Berufsschullehrerverbandes und die des Bundesverbandes zu beziehen,
- in beruflichen und gewerkschaftlichen Rechtsangelegenheiten Beratung und Rechtsbeistand des Berufsschullehrerverbandes im Rahmen der gültigen Rechtsschutzordnung des dbb in Anspruch zu nehmen.

§ 9 – Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat die Pflicht
- die Satzung anzuerkennen und die Ziele des Berufsschullehrerverbandes zu unterstützen,
 - die Mitgliedsbeiträge termingerecht zu zahlen,
 - Veränderungen persönlicher und dienstlicher Art, die auf die Mitgliedschaft und die Beitragszahlung Einfluss haben, dem Berufsschullehrerverband unaufgefordert unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Erhält ein Mitglied durch Beteiligung an einem gewerkschaftlich organisierten Streik finanzielle Ausgleichszahlungen, so muss es die erhaltene Unterstützung an den Berufsschullehrerverband in voller Höhe zurückzahlen, wenn es im Zeitraum von einem Jahr nach Abschluss des Streiks die Mitgliedschaft beendet oder aus dem Berufsschullehrerverband ausgeschlossen wird. Ausnahmen kann der Landesvorstand auf Antrag in besonderen Fällen durch einen Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit beschließen.
- (3) Kosten, die durch Versäumnis des Mitgliedes entstehen, gehen zu dessen Lasten.

IV. Mitgliedsbeiträge

§ 10 – Grundsätze

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Vertreterversammlung beschlossen. Der Landesvorstand ist berechtigt, einmal innerhalb seiner Legislaturperiode die Höhe der Mitgliedsbeiträge anzupassen. Diese Änderung muss durch einen Vorstandsbeschluss mit einer Zweidrittelmehrheit erfolgen. Die Mitglieder sind über die beabsichtigte Änderung der Mitgliedsbeiträge mindestens 4 Wochen im Voraus schriftlich oder elektronisch zu informieren. Die Änderung tritt frühestens 8 Wochen nach der Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird vom Berufsschullehrerverband quartalsweise eingezogen. Näheres regeln die Beitragsordnung und die Finanz- und Kassenordnung.
- (3) Es besteht Beitragspflicht bis zum Ende der Mitgliedschaft.

V. Gliederung des Landesverbandes

§ 11 – Schulgruppen

- (1) An berufsbildenden Einrichtungen mit mehr als drei Mitgliedern werden Schulgruppen gebildet.
- (2) Mitglieder benachbarter beruflicher Einrichtungen können sich zu einer Schulgruppe zusammenschließen.
- (3) In jeder Schulgruppe wird ein Schulgruppenverantwortlicher, der die Kontaktperson für den Landesvorstand darstellt, durch den Geschäftsführer des LVBS ernannt.

§ 12 – Regionalverbände

- (1) Es können Regionalverbände gebildet werden.
- (2) Der Regionalverband besteht aus den Schulgruppen der Region.
- (3) Der Regionalverband wird durch einen Regionalverantwortlichen geleitet.

§ 13 – Fachgruppen und Ausschüsse

- (1) Der Berufsschullehrerverband wird in Fachgruppen gegliedert.
- (2) Im Einzelnen werden folgende Fachgruppen gebildet
 - Fachgruppe 1: „Gewerbliche, haus- und landwirtschaftliche Berufe“
 - Fachgruppe 2: „Kaufmännische Berufe“
 - Fachgruppe 3: „Gesundheitsfach-, pflegerische und soziale Berufe“
- (3) Die Vorsitzenden der Fachgruppen sind gleichzeitig stellvertretende Landesvorsitzende. Sie werden durch die Vertreterversammlung gewählt. Das Vorschlagsrecht hat die entsprechende Fachgruppe.
- (4) Der Landesvorstand kann zu seiner Unterstützung ständige oder nichtständige Ausschüsse bilden.
- (5) Die Ausschussvorsitzenden werden durch den Landesvorstand bestellt und sind stimmberechtigte Mitglieder im Landesvorstand.

VI. Leitung des Berufsschullehrerverbandes

§ 14 – Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung ist das oberste Organ des Berufsschullehrerverbandes. Sie entlastet und wählt den geschäftsführenden Landesvorstand und zwei Kassenprüfer für die Dauer von vier Jahren.
- (2) Die Vertreterversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden des Landesverbandes oder einen Stellvertreter einberufen. Die Einladung erfolgt per E-Mail an die dem Verband zuletzt vom Mitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse besitzen, werden per Brief eingeladen. Die Einladungsfrist beträgt drei Wochen unter gleichzeitiger Angabe der vorläufigen Tagesordnung. Die Frist für Briefsendungen beginnt mit dem Tag des Einwurfs der Einladung (Poststempel oder Einlieferungsbeleg). Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugestellt, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Wohnadresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist.
(vgl. Postmodernisierungsgesetz)
- (3) Die Vertreterversammlung besteht aus dem Landesvorstand und den Delegierten der Regionalverbände. Den Delegiertenschlüssel legt der Landesvorstand im Einvernehmen mit den Regionalverbänden fest.
Eine ordentliche Vertreterversammlung wird alle vier Jahre durchgeführt.
- (4) Eine außerordentliche Vertreterversammlung ist schriftlich mit Angabe der Tagesordnung innerhalb von sechs Wochen einzuberufen, wenn der Landesvorstand, ein Regionalverband oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies beantragen. Der Antrag muss schriftlich begründet werden.
Der Landesvorstand kann für eine außerordentliche Vertreterversammlung die Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort für eine reine oder teilweise virtuelle Mitgliederversammlung schriftlich in Textform (Brief, Fax, Email) einladen und durchführen. Der Landesvorstand bietet einen virtuellen Raum mit Zugangskontrolle an und realisiert dabei eine Zwei-Wege-Direktverbindung. Außerdem erhalten die Mitglieder nur

Zugang mit ihrem Klarnamen als Username, um eine eindeutige Identifizierung zu ermöglichen.

Weiterhin sind in einer reinen bzw. hybriden Mitgliederversammlung nachfolgende Regeln verbindlich.

- Technisch wird die Teilnahme durch eine Videokonferenz – Übertragung von Bild und Ton der Versammlung – über Konferenzmikrofone und Konferenzkameras am Versammlungsort durch den Landesvorstand sichergestellt.
- Die online teilnehmenden Mitglieder und ihre Redebeiträge werden mit Bild und Ton während der Versammlung im Versammlungsraum dargestellt. Die Redebeiträge der physisch anwesenden Mitglieder werden ebenfalls über das Videokonferenzsystem an die virtuellen teilnehmenden Mitglieder übermittelt. Der Versammlungsleiter moderiert die Videokonferenz.
- Die außerordentliche Vertreterversammlung ist nicht öffentlich. Die online teilnehmenden Mitglieder dürfen keine Dritten hinzuziehen.
- Die virtuelle Teilnahme der Mitglieder an der außerordentlichen Vertreterversammlung erfolgt durch die Anmeldung mit einer Videokonferenzsoftware zu der vom Landesvorstand angegebenen Adresse zum Zeitpunkt der Versammlung.
- Beschlussvorlagen, Satzungsänderungen und Satzungsneufassungen sind mittels geeigneter Tools abzustimmen. Im Anschluss ist das Abstimmungsergebnis den Mitgliedern in sichtbarer Form zu übermitteln. Die Ergebnisse sind protokollarisch zu erfassen und digital abzulegen. Abstimmungen erfolgen anonym.
- Jeglicher Übertragungsfehler – gleich auf wessen Verantwortungsbereich dieser beruht – hindert den Fortgang der Versammlung nicht. Der Online-Teilnehmer ist für einen solchen Fall darauf verwiesen, sich von einer anwesenden Person vertreten zu lassen. Liegt die technische Störung im Verantwortungsbereich des Mitglieds, liegt kein Mangel in der Versammlung vor. Die Beweislast trägt das Mitglied.
- Eine Aufzeichnung der Videoteilnahme durch den Versammlungsleiter / Moderator ist zulässig bzw. wird beschlossen.

- (5) Die Vertreterversammlung beschließt, soweit diese Satzung nichts anderes festlegt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten eingeladenen Mitglieder anwesend ist.
Bei Beschlussunfähigkeit kann der Landesvorstand eine neue Vertreterversammlung mit der gleichen Tagesordnung frühestens nach vierzehn Tagen einberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem der Ablauf und die Beschlüsse erkennbar sein müssen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.
Eine Minderheit hat das Recht, dass ihre abweichende Meinung in das Protokoll aufgenommen wird.

Wird gegen ein Protokoll innerhalb von 4 Wochen nach Absendung kein Einspruch erhoben, gilt es als angenommen.

- (6) Die Vertreterversammlung hat im Einzelnen
- die von den Organen des Berufsschullehrerverbandes zu verfolgenden Ziele festzulegen und Empfehlungen für deren Erreichung zu erteilen,

- über Anträge, die ihr zur Entscheidung vorgelegt werden, zu beschließen,
 - den Geschäfts- und Kassenbericht des Landesvorstandes entgegenzunehmen,
 - den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen,
 - Berichte des Landesvorstandes entgegenzunehmen und über seine Entlastung zu beschließen,
 - den Haushaltsplan zu beschließen,
 - die Beitragsordnung, die Ehrenordnung, die Schiedsordnung, die Wahlordnung, die Finanz- und Kassenordnung und die Rechtsschutzordnung zu beschließen,
 - Änderungen der Satzung zu beschließen,
 - die Auflösung des Berufsschullehrerverbands gemäß Satzung zu beschließen.
- (7) Anträge an die Vertreterversammlung müssen 14 Tage vorher schriftlich beim Landesvorstand eingereicht werden.

§ 15 – Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand setzt sich zusammen
- aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
 - den Leitern der Regionalverbände,
 - den Landesvertretern in den Bundesausschüssen,
 - den Vorsitzenden der Ausschüsse des Landesverbandes.
- (2) Der Landesvorstand nimmt folgende Aufgaben wahr:
- Umsetzung der Beschlüsse der Vertreterversammlung,
 - Entsenden von Mitgliedern in die Bundesausschüsse,
 - Einsetzen von Vorsitzenden der Landesausschüsse, soweit die Gremien sie nicht selbst gewählt haben,
 - Wahl der Mitglieder der Schiedskommission,
 - Erstellung des Haushaltsplanes,
 - Stellungnahme zu den an die Vertreterversammlung gestellten Anträgen,
 - Berufung der Delegierten in die Gremien des Beamtenbund und Tarifunion Sachsen (SBB),
 - der Bestimmung von Zeitpunkt und Ort der nächsten Vertreterversammlung,
 - Bestellung des Geschäftsführers.
- (3) Der Landesvorstand kann sich auf Antrag eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Der Landesvorstand tagt mindestens viermal jährlich.

- (5) Der Landesvorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten, die durch einen Geschäftsführer geführt werden kann. Dieser ist für die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung zuständig. Dafür wird er durch den Landesvorstand als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellt.

§ 16 – Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Berufsschullehrerverbandes. Er erledigt die laufenden Vereinsgeschäfte und vertritt den Berufsschullehrerverband nach außen. Er ist an die Beschlüsse der Vertreterversammlung und des Landesvorstandes gebunden.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
- dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - den drei Stellvertretern,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Schriftführer.
- (3) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind allein vertretungsberechtigt.
- (4) Die Amtszeit des geschäftsführenden Vorstandes beginnt mit Bekanntgabe der Wahl. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Wahlperiode bis zum Amtsantritt des neuen geschäftsführenden Vorstandes im Amt.
- (5) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Vorstand aus, kann der Landesvorstand bis zur nächsten Vertreterversammlung ein neues Mitglied für den geschäftsführenden Vorstand ernennen.
- (6) Scheidet der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende aus dem geschäftsführenden Vorstand aus, kann der Landesvorstand aus seiner Mitte bis zur nächsten Vertreterversammlung einen neuen 1. oder 2. Vorsitzenden bestimmen.

§ 17 – Finanzverwaltung

- (1) Die Finanzverwaltung erfolgt durch den Landesvorstand. Näheres wird in der Finanz- und Kassenordnung geregelt.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Durch die Kassenprüfer ist jährlich ein schriftlicher Kassenbericht anzufertigen.

- (4) Kassenprüfungen erfolgen jeweils nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres. Hierüber ist dem Landesvorstand sowie der nächsten Vertreterversammlung zu berichten. Darüber hinaus können Kassenprüfungen vom Landesvorstand jederzeit angeordnet werden.

§ 18 – Schiedskommission

- (1) Die Schiedskommission setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen.
- (2) Die Schiedskommission führt bei verbandsinternen Streitfällen auf der Grundlage der Satzung des Landesverbandes das Schlichtungsverfahren und das Schiedsverfahren durch.
- (3) Die Schiedsordnung regelt das Verfahren. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 19 – Rechtsschutz

- (1) Der Berufsschullehrerverband gewährt seinen Mitgliedern in berufsständischen und gewerkschaftlichen Angelegenheiten über den Beamtenbund und Tarifunion Sachsen (SBB) Rechtsberatung und Verfahrensrechtsschutz. Näheres regelt die Rechtsschutzordnung des dbb.
- (2) Erklärt das Rechtsschutz in Anspruch nehmende Mitglied vor Ablauf von zwei Jahren nach Abschluss der Rechtsberatung/des Rechtsverfahrens seinen Austritt aus dem Berufsschullehrerverband, sind die verauslagten Kosten und die dem Berufsschullehrerverbandentstandenen Kosten zurückzuzahlen. Ausnahmen kann der Berufsschullehrerverband auf Antrag in besonderen Fällen durch einen Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit beschließen.

§ 20 – Dienstaftpflichtversicherung

- (1) Der Berufsschullehrerverband versichert im aktiven Dienst befindliche Mitglieder bei einer Versicherungsgesellschaft gegen Schadensersatzansprüche. Art und Umfang werden durch die Versicherungsbedingungen des Versicherers geregelt.
- (2) Der Landesvorstand gibt bei Eintritt und bei Änderungen die vertraglichen Leistungen und Vertragsbedingungen den Mitgliedern des Berufsschullehrerverbandes umgehend bekannt. Die Mitglieder haben das Recht, alle Vertragsbedingungen einzusehen. Darüber hinaus erbringt der Berufsschullehrerverband keine weiteren Leistungen.

VII. Satzungsänderungen, Auflösung des Berufsschullehrerverbandes

§ 21 – Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der erschienenen Delegierten der Vertreterversammlung.
- (2) Anträge zu Änderungen dieser Satzung müssen den Delegierten im Wortlaut mit der Einladung zur Vertreterversammlung bekannt gegeben werden.

- (3) Satzungsänderungen treten gemäß § 71 Absatz 1 BGB mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

§ 22 – Auflösung des Landesverbandes

- (1) Der Berufsschullehrerverband kann durch Beschluss der Vertreterversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss bedarf der $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Der Antrag auf Auflösung des Berufsschullehrerverbandes ist bei der Einberufung der Vertreterversammlung in der Tagesordnung im Wortlaut bekannt zu geben.
- (3) Nach dem Auflösungsbeschluss erfolgt die Liquidation durch zwei Mitglieder des Landesvorstandes. Sie werden von der Vertreterversammlung dazu bestimmt.

§ 23 Genderklausel

- (1) In dieser Satzung wird für alle Amtsinhaber und sonstigen handelnden Personen ausschließlich die männliche Sprachform verwendet. Hierin sollen keine Bevorzugung des Männlichen und keine Diskriminierung des Weiblichen oder Diversen zum Ausdruck kommen.
- (2) Die gewählte Fassung dient allein der besseren Übersichtlichkeit des Textes und damit einer leichteren Verständlichkeit seines Inhalts.
- (3) Die die Satzung beschließende Vertreterversammlung bekennt sich ausdrücklich dazu, dass jedes vorstehend beschriebene Amt von weiblichen, männlichen oder diversen Personen ausgeübt werden kann.

Die Satzung wurde am 15. März 2025 beschlossen.